

Jugendleitercard

Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17. August 1999

Auf der Grundlage des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18. September 2009 übersende ich beigefügt die Neufassung der Bestimmungen zur Anwendung der Jugendleiter-Card in Hessen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Lange', followed by a horizontal line.

Cornelia Lange

Bestimmungen zur Anwendung der Jugendleiter/innen-Card in Hessen

Um die Stellung der meist ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die in allen Bundesländern gleichermaßen anerkannt wird, waren die Obersten Landesjugendbehörden mit Beschluss vom 12./13. November 1998 übereingekommen, einen bundeseinheitlichen Ausweis, die Jugendleiterinnen/-leiter-Card, für Jugendleiterinnen/-leiter einzuführen. Diese Vereinbarung wurde geändert und ergänzt durch den Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18. September 2009. Der Ausweis soll den ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern eine amtliche Legitimation geben, die ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtert und bundesweit anerkannt ist. Die Card soll Jugendleiter/-innen ausweisen, als Qualifikationsnachweis dienen, sie in ihrer Stellung stärken, in der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und in ihrem Engagement fördern. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendleiter-Card ist zum 1. Dezember 2009 in Hessen ein Online-Antragsverfahren eingeführt worden.

Zu den Aufgabenbereichen von Jugendleiter/-innen gehören gemäß § 11 SGB VIII insbesondere: Organisation und Durchführung von:

- Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- Internationale Begegnungen
- Bildungsveranstaltungen
- Leitung von Fach-, Neigungs- und Projektgruppen
- Veranstaltungen zur politischen Interessenvertretung
- Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Jugendleiter-Card geknüpften Vergünstigungen in allen deutschen Bundesländern in Anspruch genommen werden.

Für die Ausstellung der Card gelten folgende Bestimmungen:

I. Voraussetzungen

1) Die Card ist in erster Linie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen/-mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen/-leiter tätig werden.

2) Voraussetzung ist in der Regel, dass der Jugendleiter/ die Jugendleiterin:

- für eine dem Hessischen Jugendring angehörende Jugendorganisation (Jugendverband od. Jugendgemeinschaft) oder
- für einen sonstigen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
- für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

3) Die/der Jugendleiter/-in muss über pädagogische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Soweit pädagogische und rechtliche Kenntnisse nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einer Jugendleiter/-innenausbildung erforderlich, in der folgende Themen behandelt werden:

- Arbeit in und mit Gruppen
 - Definition und Formen von Gruppen
 - Erkennen und Gestalten von Gruppenprozessen
 - Entscheidungsfindung und Beteiligungsmodelle
 - Reflexion von Gruppensituationen
- Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung
 - Rechtliche Stellung der Jugendleiter/-in
 - Aufsichtspflicht (Bedeutung und Umfang der Aufsichtspflicht, Sexualität und Aufsichtspflicht, rechtliche Konsequenzen von Aufsichtspflichtverletzungen)
 - Haftung und Haftungsgrenzen
 - Versicherungen
 - Schutz vor Kindeswohlgefährdung
 - Jugendschutzgesetz
- Organisation und Planung
 - Programmdurchführung
 - Geschäftsführung
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter
 - Psychische, kognitive und soziale Entwicklung
 - Körperliche Entwicklung
 - Besondere Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
 - Alltag von Kindern und Jugendlichen
 - Soziokulturelle Unterschiede
 - Geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen
 - Bearbeitung exemplarischer Erfahrungs- und Problemfelder, beispielhaft die Frage des Umgangs mit demokratie- und menschenfeindlichen Tendenzen in der Gesellschaft
- Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter/-innen
 - Persönlichkeitsentwicklung
 - Leitungskompetenz
 - Teamfähigkeit

Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen; sie umfasst mindestens 40 Zeitstunden.

4) Die/der Jugendleiter/-in muss mindestens 16 Jahre alt sein. In vom Träger besonders zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiter/-innen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

5) Als weitere Voraussetzung ist der gültige Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ i. S. d. § 19 Fahrerlaubnisverordnung erforderlich. Dieser Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

II. Zuständigkeit und Verfahren

1) Zuständig für die Ausstellung der Jugendleiter-Card (d.h. konkret für deren Bestellung und gegebenenfalls Aushändigung) sind die Träger, für die ein/e Jugendleiter/in tätig ist und die Jugendämter. Der Träger, für den ein/e Jugendleiter/in tätig ist, ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob die/der Jugendleiter/in die Voraussetzungen nach Ziffer I dieser Richtlinie erfüllt. Mit der Freigabe des Antrags bestätigt der Träger die Korrektheit der gemachten Angaben. Der öffentliche Träger (Jugendamt) prüft die Berechtigung des freien Trägers zur Beantragung von Juleicas und die sachliche Richtigkeit der Angaben im Antrag. Der öffentliche Träger genehmigt die Jugendleiter-Card abschließend durch die Druckfreigabe.

2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die der Jugendleiter/die Jugendleiterin überwiegend tätig ist.

3) Der Antrag muss Online auf dem Antragsportal: <https://www.juleica-antrag.de/> erfolgen. Die Jugendleiterin / der Jugendleiter bzw. die Jugendhilfeorganisation / der Jugendhilfeträger können den Antrag stellen. Der für den Online-Antrag vorgesehene Verlauf sowie dessen Vorgaben sind dabei einzuhalten.

4) Die freien und öffentlichen Träger können bei Bedarf Nachweise anfordern:

- über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung nach I.3 oder
- über ausreichende pädagogische Kenntnisse durch Berufsausbildung oder Studium und
- über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“.

5) Die Ausweise können über den Träger an die Berechtigten ausgehändigt werden.

6) Die Ausgabe der Jugendleiter-Card dient dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 73 SGB VIII) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Für die Ausstellung ist daher keine Gebühr zu erheben.

7) Die Card besitzt eine Gültigkeitsdauer von maximal 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Dauer ist eine Folgebeantragung im Rahmen der unter Abschnitt III genannten Voraussetzungen möglich.

8) Die Card ist dem Jugendamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausstellung gem. I.2 entfallen sind.

9) Der Verlust der Card ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

III. Voraussetzungen bei Folgeanträgen

- 1) Jede Jugendleiterin / jeder Jugendleiter hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung der Card zu stellen (Folgeantrag). Der Folgeantrag muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Ablauf der Card erfolgen.
- 2) Die Jugendleiterin / der Jugendleiter muss hierfür an einem Fortbildungsangebot im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) in einem der unter I.3 genannten Themenbereiche teilnehmen.
- 3) Ein erneuter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ ist nicht notwendig, jedoch empfehlenswert.

IV. Schlussbestimmungen

- 1) Diese Bestimmungen treten am 1. September 2010 in Kraft.
- 2) Die nach den bisherigen Bestimmungen ausgestellten oder verlängerten Ausweise behalten ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung dieser Ausweise ist ausgeschlossen.
- 3) Der Erlass vom 1. September 1999 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den **22.7.2010**

- II 2a- 52 m 0600-0001 -

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit


(Cornelia Lange)

Anlage:

Herstellung und Versand der Card

Die Jugendleiter-Card wird weiterhin bundeszentral hergestellt durch die Firma

NOVO-Organisationsmittel GmbH

Lievelingsweg 102 – 104

53119 Bonn

Tel. +49 [0]228 98 98 4-0

Fax +49 [0]228 98 98 4-99

E-Mail info@NOVO.de

Die NOVO GmbH hat einen eigenen gesicherten, zertifizierten Zugang zur Datenbank, um sich die Daten für den Card-Druck abzurufen. Es werden lediglich die Daten übertragen, die für den Druck der Juleicas benötigt werden.

Die Druckerei ruft in regelmäßigen Abständen die Daten ab, druckt die Cards und versendet sie direkt an die Jugendleiter/innen bzw. an die ggf. eingegebene alternative Lieferadresse. Wenn der Druck und Versand abgeschlossen ist, erfolgt eine nochmalige Benachrichtigung des Jugendleiters/der Jugendleiterin über den Versand der Card.